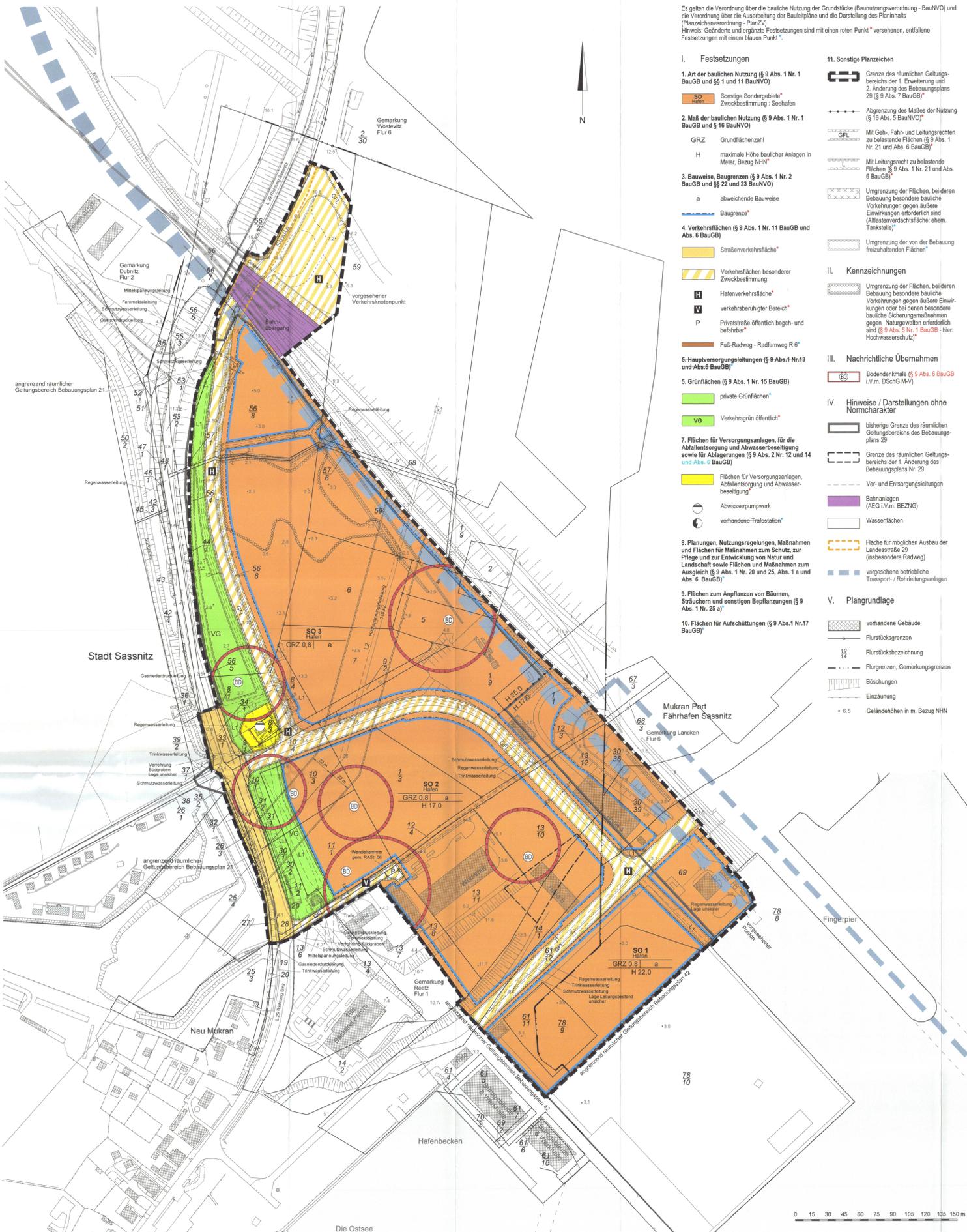


1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Fährhafen Sassnitz - Sondergebiet Süd“ der Stadt Sassnitz

Teil A - Planzeichnung Maßstab 1:1 500



Planzeichenerklärung

Es gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzverordnung - BauNVO) und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung - PlanZV).
Hinweis: Gebänderte und ergänzte Festsetzungen sind mit einem roten Punkt * versehen, entfallene Festsetzungen mit einem blauen Punkt *

- I. Festsetzungen**
 - 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 5 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)
 - SO: Sonstige Sondergebiete
 - SO 1: Zweckbestimmung: Seehäfen
 - 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)
 - GRZ: Grundflächenzahl
 - H: maximale Höhe baulicher Anlagen in Meter, Bezug NNH*
 - 3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)
 - a: abweichende Bauweise
 - Baugrenze*
 - 4. Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche*
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
 - Hafenvorkehrfläche*
 - Verkehrsfläche öffentlich begeh- und befahrbar*
 - Fuß-Radweg - Radwegen R 6*
 - 5. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - 6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - private Grünflächen*
 - Verkehrsgrün öffentlich*
 - 7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 12 und 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
 - Abwasserpumpwerk
 - vorhandene Trafostation*
 - 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25, Abs. 1 und Abs. 6 BauGB)
 - 9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a)
 - 10. Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
- II. Kennzeichnungen**
 - Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (Altlastenverfälschliche; ehem. Tankstelle)
 - Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen*
 - Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB; hier: Hochwasserschutz)
 - Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB; hier: Hochwasserschutz)
- III. Nachrichtliche Übernahmen**
 - Bodenkmale (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. DöSchG-M-V)
- IV. Hinweise / Darstellungen ohne Normcharakter**
 - bisherige Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 29
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 29
 - Ver- und Entsorgungsleitungen
 - Bahnanlagen (AEG i.V.m. BEZNG)
 - Wasserflächen
 - Fläche für möglichen Ausbau der Landesstraße 29 (insbesondere Radweg)
 - Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB; hier: Hochwasserschutz)
- V. Plangrundlage**
 - vorhandene Gebäude
 - Flurstücksabgrenzung
 - Flurstücksbezeichnung
 - Flurgrenzen, Gemarkungsgrenzen
 - Böschungen
 - Einzäunung
 - Geländehöhen in m, Bezug NNH

Teil B - Text

Hinweis: Gebänderte und ergänzte Festsetzungen bzw. örtliche Bauvorschriften sind rot gekennzeichnet, entfallene Festsetzungen bzw. örtliche Bauvorschriften blau.

- I. Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB und BauNVO)**

Es gilt die BauNutzverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 5 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)

Die als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Seehäfen mit SO 1 Häfen, SO 2 Häfen und SO 3 Häfen gekennzeichneten Flächen dienen der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Anlagen und Betrieben eines Seehafens.
 - Zulässig sind:
 - Anlagen und Betriebe aller Art, die in enger wirtschaftlicher, funktionaler und technischer Verbindung mit den Zielen und Zwecken eines Seehafens stehen (wie z.B. Verlade- und Strahlwerke, Lagerhäuser, Lagerplätze, Lagerhäuser; zum Betrieb von Liegeplätzen erforderliche Einrichtungen, Bootbauwerkstätten).
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, -Tankstellen, -Verkaufsbereiche (Verkaufsbereiche von maximal 60 qm Verkaufsfläche und pro Unternehmen), -Dienstleistungen und Serviceeinrichtungen, -für Produzenten, Dienstleister, Serviceanbieter eine Verkaufsfläche von maximal 10% der Gesamfläche des jeweiligen Gewerbebetriebes an der Stelle der Leistung, -Anlagen für den ruhenden Verkehr, -die zur Deckung des Bedarfs des Gebiets dienenden Schank- und Speisebetriebe, -Solaranlagen auf Gebäuden.
 - Unzulässig sind:
 - Einzelhandels über 80 qm ist auch ausnahmsweise nicht zulässig.
 - Einrichtungen des Einzelhandels, -Vergnügungsbetrieben, -Widerringeranlagen, -Wohnungen für Aufwächter- und Betriebspersonal sowie für Behaltbarhalter und Betriebsleiter.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

2.1 Zulässige Grundflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf in den mit der Zweckbestimmung Seehäfen mit SO 1 Häfen, SO 2 Häfen und SO 3 Häfen gekennzeichneten Flächen durch die Grundflächen der im § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO)

Der Höhenbezugspunkt zur Bestimmung der Höhen baulicher Anlagen gemäß den Festsetzungen der Planzeichnung ist das Höhenniveau NNH. Für technisch notwendige Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungs-, Transport-, Förder- und Aufzugsanlagen, Antennen u.ä. sowie für technologisch notwendige Kräne, die bauliche Anlagen sind, kann ausnahmsweise eine größere Höhe zugelassen werden.
 - Bauweise, vom Baurecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO sowie § 9 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 5 Abs. 5 LBAuO-M-V)

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäudeteile über 50 m und Bebauung ohne Abstand zu Grundstücksgrenzen zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise. Im Weiteren gelten für die Maße der Tiefe der Abstandsflächen die Vorschriften des Baurechts für Gewerbe- und Industriegebiete.
 - Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 2 BauNVO)
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In den als Verkehrsgrün festgesetzten Flächen sind eine angrenzende Landesstraße begleitende Radweg sowie Nebenlagen, die damit im Zusammenhang stehen, zulässig.
- II. Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAuO-M-V)**

Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bezogen auf das ausgeübte Gewerbe zulässig. Seltene Werbeanlagen sind nicht zulässig.

 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

2.1 Zulässige Grundflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf in den mit der Zweckbestimmung Seehäfen mit SO 1 Häfen, SO 2 Häfen und SO 3 Häfen gekennzeichneten Flächen durch die Grundflächen der im § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO)

Der Höhenbezugspunkt zur Bestimmung der Höhen baulicher Anlagen gemäß den Festsetzungen der Planzeichnung ist das Höhenniveau NNH. Für technisch notwendige Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungs-, Transport-, Förder- und Aufzugsanlagen, Antennen u.ä. sowie für technologisch notwendige Kräne, die bauliche Anlagen sind, kann ausnahmsweise eine größere Höhe zugelassen werden.
 - Bauweise, vom Baurecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO sowie § 9 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 5 Abs. 5 LBAuO-M-V)

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäudeteile über 50 m und Bebauung ohne Abstand zu Grundstücksgrenzen zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise. Im Weiteren gelten für die Maße der Tiefe der Abstandsflächen die Vorschriften des Baurechts für Gewerbe- und Industriegebiete.
 - Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 2 BauNVO)
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In den als Verkehrsgrün festgesetzten Flächen sind eine angrenzende Landesstraße begleitende Radweg sowie Nebenlagen, die damit im Zusammenhang stehen, zulässig.
- III. Nachrichtliche Übernahmen (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB)**
 - Bodenkennzeichnung
Für Bodenkmale, die bei Erarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DöSchG-M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Bauarbeiters des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung zur Erhaltung besteht bis zur Einreichung der Denkmalschutzanträge. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Bauarbeiters des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung zur Erhaltung besteht bis zur Einreichung der Denkmalschutzanträge.
 - Küstenschutzstreifen
Das Plangebiet befindet sich teilweise im Küstenschutzstreifen gemäß § 29 Naturschutzauflagenverordnung M-V (150 m).
 - Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBAuO-M-V sowie § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, vorzusschließen an Bedingungen geknüpft sind. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung der Ordnungswidrigkeiten ist ggf. Voraussetzung für die Verwirklichung baulicher Vorhaben. Vorhabensträger haben bei Beantragung solcher Arbeiten sicherzustellen, dass die Realisierung der Ordnungswidrigkeiten nach § 84 Abs. 3 LBAuO-M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
 - Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 2 BauNVO)
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In den als Verkehrsgrün festgesetzten Flächen sind eine angrenzende Landesstraße begleitende Radweg sowie Nebenlagen, die damit im Zusammenhang stehen, zulässig.
- IV. Hinweise**
 - Schutz vor Hochwasser und Seegang
Im räumlichen Geltungsbereich bestehen Gefahren durch Hochwasser sowie Seegang. Gemäß Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Richtlinie 2-2/2012 beträgt das Bemessungshochwasser (BHW) 2,00 m NNH. Dieser Wasserstand stellt einen Ruhewasserpegel dar und berücksichtigt nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang bzw. Wellenaufbau. Auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Hafenanlagen sind insbesondere bei südlichen Windrichtungen sowie dem Seegang Gefahren zu erwarten. Die Einhaltung dieser Bedingungen ist zu gewährleisten.
 - Besonderer Artenschutz
Bei Arbeiten zur Baufeldreinhaltung, der Erschließung und der Umsetzung von Bauvorhaben können artenschutzrechtliche Belange betroffen sein, daher sind Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde nach § 44 Abs. 5 und / oder § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Demnach ist der Antragsteller verpflichtet, diese Arbeiten bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von entsprechend qualifizierten Fachkräften vorzulegen.
 - Zeltliche Beschränkung der Gebührensollung (A1)
Zur Vermeidung der Schädigung oder Tötung von Brutvögeln darf die Beseitigung von Gebüsen nur außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden.
 - Zeltliche Beschränkung zur Gebührensollung (A2)
Zur Vermeidung der Schädigung oder Tötung von Brutvögeln darf die Beseitigung von Gebüsen nur außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden.
 - Bodenkennzeichnung
Die in der Planzeichnung als Bodenkenntlich nachrichtlich übernommenen Flächen kennzeichnen Bereiche mit Bodenkenntlich, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 1 DöSchG-M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachliche Beratung und Dokumentation dieser Bodenkenntlich sicherzustellen wird. Alle durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Beratung und Dokumentation der Bodenkenntlich ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
 - Artenschutz
Die in der Planzeichnung als Bodenkenntlich nachrichtlich übernommenen Flächen kennzeichnen Bereiche mit Bodenkenntlich, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 1 DöSchG-M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachliche Beratung und Dokumentation dieser Bodenkenntlich sicherzustellen wird. Alle durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Beratung und Dokumentation der Bodenkenntlich ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
 - Artenschutz
Die in der Planzeichnung als Bodenkenntlich nachrichtlich übernommenen Flächen kennzeichnen Bereiche mit Bodenkenntlich, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 1 DöSchG-M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachliche Beratung und Dokumentation dieser Bodenkenntlich sicherzustellen wird. Alle durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Beratung und Dokumentation der Bodenkenntlich ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Die Flächen des Plangebietes sind grundsätzlich überflutungsfähig. Es sind auf diesen Flächen ausreichende Schutzmaßnahmen für Mensch, Natur und Umwelt, Gebäude und sonstige Sachgüter zu gewährleisten.

- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind in den SO 1 Häfen, SO 2 Häfen und SO 3 Häfen gekennzeichneten Flächen für die zulässigen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie deren Rechtsnachfolgern zu befestigen. Die Rechte umfassen die Befugnisse, unrichtliche Leitungen einschließlich des als Hauptwasserleitung dienenden, teilweise verrohrten Südringens sowie dessen offenen Verlauf zu erhalten und zu erneuern.
- L 1: Die als Leitungsrecht L 1 zu belastenden Flächen sind zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie deren Rechtsnachfolgern zu befestigen. Die Rechte umfassen die Befugnisse, unrichtliche Leitungen einschließlich des als Hauptwasserleitung dienenden, teilweise verrohrten Südringens sowie dessen offenen Verlauf zu erhalten und zu erneuern.
- L 2: Die als Leitungsrecht L 2 zu belastenden Flächen sind zugunsten der E.DIG AG sowie deren Rechtsnachfolgern zu befestigen. Die Rechte umfassen die Befugnisse, die vorhandene Hochspannungsleitung zu erhalten und zu erneuern.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schifffahrt
Gemäß § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WasserG) dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art (u.a. Leuchten und Beleuchtungsanlagen) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrzeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schifffahrt durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchttürme, die von der Wasserstraßengüterverkehrsgesellschaft (WVG) beantragt werden, sind dem WSA rechtzeitig anzugeben.
- Bahnanlagen
Vorhandene und vorgesehene Bahnanlagen unterliegen gemäß § 38 BauGB dem Einwirkungsverbot für Bahnanlagen. Der Bebauungsplan schließt für Bahnanlagen weder Baurecht noch haftet er dieses auf. Auf die Richtlinien für Baumaßnahmen und die Richtlinien für die Instandhaltung von Bahnanlagen - u.a. zu Mindestabständen wird hingewiesen, siehe auch Begründung. Die Überbauung von Leitungen, die Bahnanlagen sind, unterliegt einer Einzelanbahnung als Leitungssträger zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen und der Eisenbahnaufsichtsbehörde.
- Anbauverbot an der Landesstraße L 29
Entsprechend § 31 Abs. 1 Straßen- und Wegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-M-V) dürfen an der Landesstraße L 29 bauliche Anlagen im Abstand von 20 m von der äußeren Rand der befestigten, für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Gemäß § 31 Abs. 2 StrWG-M-V stehen Anlagen der Außenbereichsplanung im baulichen Anlagen der
- ISPS-Bereich
Die als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Seehäfen gekennzeichneten Flächen befinden sich teilweise innerhalb des ISPS-Bereichs (Schiffsabwehr gemäß International Ship and Port Facility Security Code). Für den ISPS-Bereich bestehen Zugangsbeschränkungen. Es ist vorgesehen, den ISPS-Bereich durch betriebliche Maßnahmen auf Flächen des räumlichen Geltungsbereichs zu erweitern.
- Verkehrsfäche mit der besonderen Zweckbestimmung Hafenvorkehrfläche
Die ausgewiesenen Hafenvorkehrflächen dienen vorrangig dem Verkehr im Zusammenhang des ausfahrenden Transports, dabei von Gütern großer Dimensionen oder großen Gewichts. Damit ist der Einsatz von betrieblichen Spezialfahrzeugen verbunden, die zum Verkeer auf öffentlichen Straßen z.B. auf Grund ihrer Größe nicht zugelassen sind.
- Ver- und Entsorgungsleitungen
Auf die Richtlinien der Träger der Ver- und Entsorgungsleitungen wird verwiesen. Die Fährhafen Sassnitz GmbH bzw. deren Tochterunternehmen unterhalten eigenen Leitungs- bzw. Anlagenbestand und werden hinsichtlich erforderlicher Leitungsrechte als Ver- und Entsorgungsunternehmen behandelt. Die festgesetzte Leitungsrecht L 2 für die Hochspannungsleitung ist nach den Freileitungsregeln des DIN EN 50341 bemessen. Alle bestehenden, nicht in Straßenverkehrsflächen oder in Leitungsrecht zu belastenden Flächen befindlichen Führungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei Erfordernis durch neue Leitungsführungen zu ersetzen.
- Einleitbedingung für Niederschlagswasser
Die Einleitbedingung des Ergebnisses zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Ostsee, wird voraussichtlich an Bedingungen geknüpft sein. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung der Einleitbedingung ist ggf. Voraussetzung für die Verwirklichung baulicher Vorhaben. Vorhabensträger haben bei Beantragung solcher Arbeiten sicherzustellen, dass die Realisierung der Einleitbedingung nach § 84 Abs. 3 LBAuO-M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Bodenkennzeichnung
Die in der Planzeichnung als Bodenkenntlich nachrichtlich übernommenen Flächen kennzeichnen Bereiche mit Bodenkenntlich, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 1 DöSchG-M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachliche Beratung und Dokumentation dieser Bodenkenntlich sicherzustellen wird. Alle durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Beratung und Dokumentation der Bodenkenntlich ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
- Besonderer Artenschutz
Bei Arbeiten zur Baufeldreinhaltung, der Erschließung und der Umsetzung von Bauvorhaben können artenschutzrechtliche Belange betroffen sein, daher sind Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde nach § 44 Abs. 5 und / oder § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Demnach ist der Antragsteller verpflichtet, diese Arbeiten bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von entsprechend qualifizierten Fachkräften vorzulegen.
- Zeltliche Beschränkung der Gebührensollung (A1)
Zur Vermeidung der Schädigung oder Tötung von Brutvögeln darf die Beseitigung von Gebüsen nur außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden.
- Zeltliche Beschränkung zur Gebührensollung (A2)
Zur Vermeidung der Schädigung oder Tötung von Brutvögeln darf die Beseitigung von Gebüsen nur außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden.

Satzung der Stadt Sassnitz

Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie nach § 86 der Satzung über die Durchführung von Vorhaben (LBAuO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2019 (GOBl. M-V 2019, S. 344), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 19. November 2019 (GOBl. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.08.2024 folgende Satzung über die 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Fährhafen Sassnitz - Sondergebiet Süd“ der Stadt Sassnitz, gelegen im Ortsteil Mukran, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke

- Der Beschluss zur Aufhebung der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 wurde von der Stadtvertretung am 13.12.2016 gefasst und ist am 18.01.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht worden.
- Die Planung wurde gemäß § 17 LGfV-M-V (Landesplanungsgesetz) Nr. 29 der Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle angelegt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) zum Vorentwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 wurde in der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Der Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 wurde in der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteiligungsprozess durch die 1. öffentliche Bekanntmachung am 28.08.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 01/2017 ortsbekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 1. Erweiterung und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 in der Fassung vom 05.05.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Am 05.05.2017 wurde der öffentliche Beteilig